

# **Verordnung über den Schutz der Naturschutzgebiete mit überkommunaler Bedeutung in Mettmenstetten (Änderung)**

(vom 26. Januar 2006)

Mit der Verordnung über den Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Mettmenstetten wurden 8 Objekte (Feuchtgebiete und Magerwiesen) geschützt (BDV Nr. 2193 vom 28. Juni 1985).

In Koordination mit der Landumlegung N4 Affoltern wurde das im Perimeter der Landumlegung liegende Objekt Nr. 5, Ried am Remberg, überprüft.

Die Naturschutzzone I wird der gegenwärtigen Ausdehnung des Riedes angepasst. Die Fläche zwischen den beiden Riedteilen besitzt ein grosses Potenzial für die Rückführung zu Riedfläche. Die Zone IIB wird hier durch die Zone I (Regeneration) ersetzt. Die Regenerationsfläche soll mit geeigneten Massnahmen wieder zu einem Feuchtstandort zurückgeführt werden. Die übrige Zone IIB wird aufgehoben, und es wird neu eine Zone IIA festgesetzt. Um die Beschattung des Riedes zu vermindern und einen strukturreichen Übergang zwischen dem Ried und dem Wald zu ermöglichen, wird der gesamte angrenzende Waldrand als Waldschutzzone IVA festgelegt.

*Die Volkswirtschaftsdirektion,*

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

*verfügt:*

I. Die Verordnung über den Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Mettmenstetten (BDV Nr. 2193 vom 28. Juni 1985) wird wie folgt geändert:

- a) Im Objekt Nr. 5, Ried am Remberg, wird gemäss Planbeilage Mst. 1 : 2500 die Zone I geändert, die Zone IIB aufgehoben und die Zone IIA und die Zone IVA neu festgesetzt.
- b) Die Ordnungsbestimmungen werden wie folgt geändert:

Schutzzonen

3. *Zone I Naturschutzzone**(Abs. 1 unverändert)*

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die auf Grund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

*(nach der Schutzzielumschreibung für Zone I)**Zone II A Naturschutzumgebungszone*

Die Zone II A dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

*(nach der Schutzzielumschreibung für Zone II B)**Zone IV A Waldschutzzone*

Die Zone IV A dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- naturnah bewirtschaftete Wälder
- arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Ried und Wald

Schutz-  
anordnungen

## 4.

In den Schutzzonen I, II A, II B und IV A sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Zonen I, II A  
und II B

Insbesondere sind verboten:

a) *in den Zonen I, II A und II B**(Rest von Buchstabe a) und Buchstabe b) unverändert)**(Bisheriger Buchstabe c) wird unverändert zu Buchstabe d)*

- c) *zusätzlich in der Zone II A, Naturschutzumgebungszone* Zone II A
- das Düngen;
  - andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
  - das Weidenlassen;
  - das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen.
- e) *in der Zone IV A, Waldschutzzone* Zone IV A
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
  - Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
  - das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze;
  - das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
  - das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
  - das Weidenlassen;
  - Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
  - das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
  - das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
  - das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
  - das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
  - das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
  - das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).
5. Pflege und  
Unterhalt
- (Abs. 1 und 2 sowie Ziffern 5.1 bis 5.3 unverändert)*
- 5.4 In den Naturschutzumgebungszone ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 5.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig aufzubauen.

Abgeltung von  
Leistungen

5.<sup>bis</sup>

Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Unterhalt beste-  
hender Bauten  
und Anlagen

5.<sup>ter</sup>

Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

II. Diese Verordnungsänderung tritt sofort in Kraft.

III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Zürich, 26. Januar 2006

Volkswirtschaftsdirektion  
Fuhrer

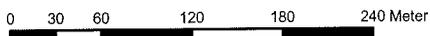
Kanton Zürich  
Gemeinde Mettmenstetten

---

## Verordnung über den Schutz der Naturschutzgebiete mit überkommunaler Bedeutung in Mettmenstetten (Änderung)

VDV Nr. 6002 vom 26. Januar 2006

Massstab: 1:5'000



### Objekt Nr. 5 Ried am Remberg



Zone I

Naturschutzzone



Zone II A

Naturschutzumgebungszone



Zone IV A

Waldschutzzone

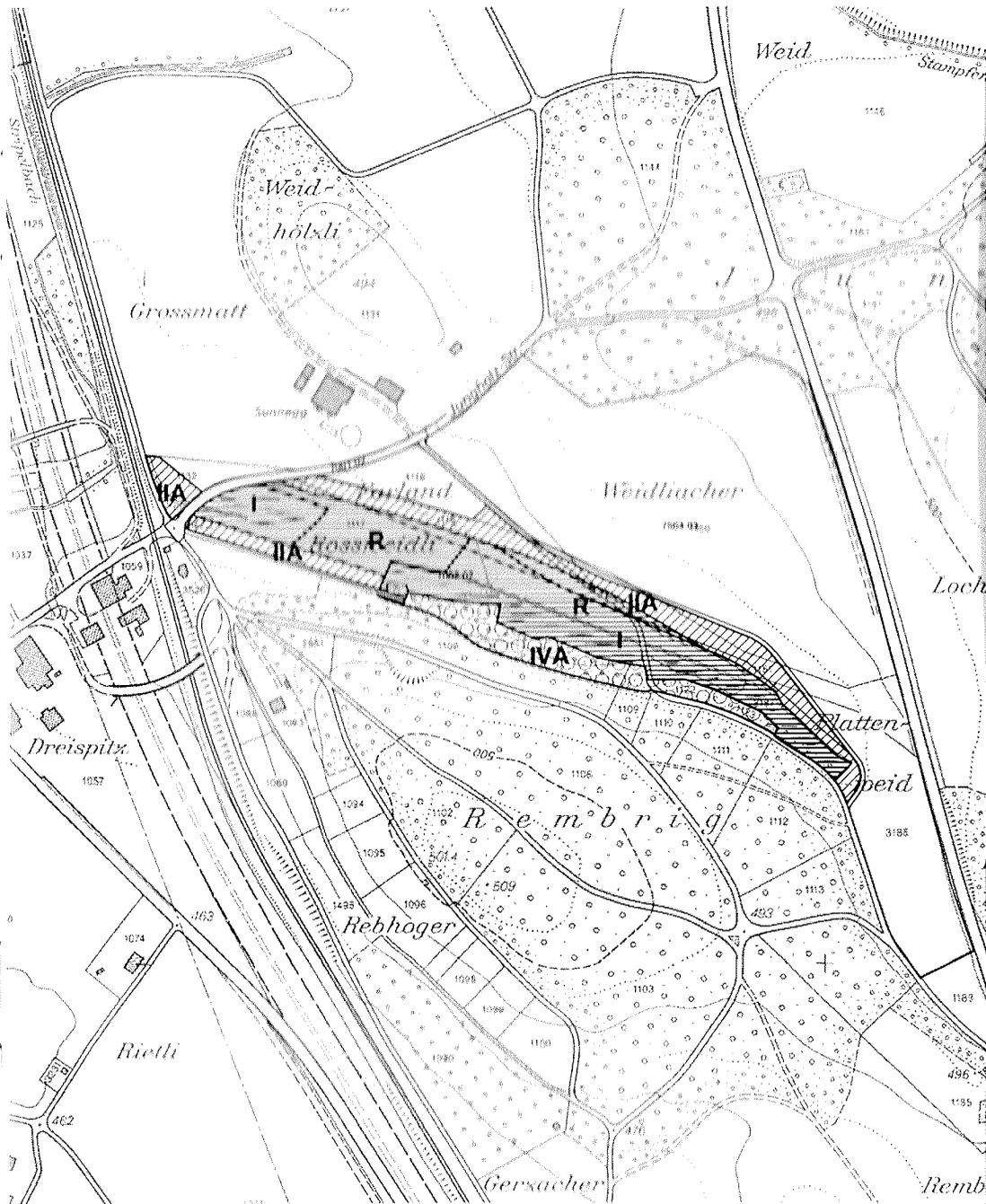
#### Zusatzinformation



Naturschutzzone I: Regenerationsfläche



Parzellen gemäss Neuzuteilung



Weidhölzli

Grossmatt

Wirdliacher

Dreispitz

Rebhofer

Flattenweid

Rietli

Gersacher

Reimbriegg

St. Jakobstr.

Jungbühlstr.

Stampfen

Weid

Loch

1937

1059

1057

1074

462

1118

1181

1069

1485

1074

1057

1119

1109

1094

1096

1098

1580

1120

1102

1025

1096

1098

1580

1121

1106

1025

1096

1098

1580

1122

1109

1025

1096

1098

1580

1123

1110

1025

1096

1098

1580

1124

1112

1025

1096

1098

1580

1125

1113

1025

1096

1098

1580

1126

1115

1025

1096

1098

1580

1146

1181

1191

1192

1193

1194

1195

1196

1197

1198

1199

1200

1201

1202

1203

1204

1205

1206

1207

1208

1209

1210

1211

1212

1213

1214

1215

1216

1217

1218

1219

1220

1221

1222

1223

1224

1225

1226

1227

1228

1229

1230

1231

1232

1233

1234

1235

1236

1237

1238

1239

1240

1241

1242

1243

1244

1245

1246

1247

1248

1249

1250

1251

1252

1253

1254

1255

1256

1257

1258

1259

1260

1261

1262

1263

1264

1265

1266

1267

1268

1269

1270

1271

1272

1273

1274

1275

1276

1277

1278

1279

1280

1281

1282

1283

1284

1285

12